

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Muster I.  
Zu § 2.**Bekanntmachung.****Die Aufnahme in die Volksschule betreffend.**

Auf Beginn des neuen Schuljahres werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, die in der Gemeinde — den zum Schulverband gehörigen Gemeinden —

..... ihren dauernden Aufenthalt haben und das sechste Lebensjahr am 30. April d. J. zurückgelegt haben werden.

Die Eltern oder deren Stellvertreter werden aufgefordert, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder am

....., den ..... ten ..... 19

vormittags von ..... bis ..... Uhr

im Schulhause ..... persönlich anzumelden.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf die Kinder, die auf Beginn des vorigen Schuljahres zurückgestellt worden sind, die im neuen Schuljahr Privatunterricht erhalten sollen, sowie auf die nichtvollständigen (blinden und taubstummen), die geisteschwachen, krüppelhaften und epileptischen Kinder; bezüglich der letzteren Kinder haben sich die Eltern bei der Anmeldung zu erklären, ob sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Kinder durch private Überweisung oder durch Unterbringung in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Erziehungs- und Unterrichtsanstalt nachkommen wollen und ob sie die Aufnahme in eine solche Anstalt beantragen.

In dem Anmeldetermin sind auch etwaige Anträge auf Nachsichterteilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, die schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, sowie auf Befreiung vom Unterricht für Kinder, die Privatunterricht erhalten sollen, zu stellen. Anträge der letzteren Art sind mit besonderer Begründung

dung schriftlich einzureichen unter Anschluß eines bezirks-  
ärztlichen Zeugnisses darüber, daß das Kind wegen krank-  
haften Zustandes die Volksschule nicht besuchen kann, sowie mit  
Nachweisen darüber, daß das Kind mindestens den in der Volks-  
schule vorgeschriebenen Unterricht erhalten wird.

Für sämtliche Kinder ist das religiöse Bekenntnis anzugeben  
und auf Verlangen nachzuweisen. Ferner sind der Geburtschein  
und für die Kinder, die auf Beginn des Schuljahres in die Volks-  
schule eintreten werden, auch der Impfschein vorzulegen.

Die schulpflichtigen Kinder haben sich zu Beginn des Schuljahres

am ....., vormittags ..... Uhr,

im Schulhaus einzufinden.

Befreit hiervon sind:

1. die nichtvollständigen, geisteschwachen, krüppelhaften und epileptischen Kinder;
2. die Kinder, die vom Besuch der Volksschule wegen sonstiger Gebrechen entbunden sind;
3. die Kinder, denen Nachsicht hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht gewährt ist;
4. die Kinder, die vom Besuch der Volksschule entbunden sind, weil sie Privatunterricht erhalten.

Kinder, die die Volksschule zu besuchen haben, aber aus  
irgend einem Grund zu Beginn des Schuljahres nicht erscheinen  
können, sind von ihren Eltern oder deren Stellvertretern unter  
Angabe des Hindergrundes mündlich oder schriftlich zu ent-  
schuldigen.

Eltern oder deren Stellvertreter, die es versäumen, die  
ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder zum Besuch der  
Volksschule anzuhalten, unterliegen der Bestrafung aufgrund des  
§ 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 18. Juli 1923.

....., den ..... 19.....

#### Die Ortsschulbehörde.

Das Muster ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Bad. Verf. § 19  
Abs. 5 und des GSchG. über die Verpflichtung zum Besuch der Volks-  
schule entsprechend geändert.